



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Jahr 2003 vom 26.05.2003
2. Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2003

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

3. Lieferung von Einrichtungsgegenständen für den Schulneubau Beethovenstr. 32-40 in Hilden

Jahrgang 10

Nr. 11

Datum 26.05.2003

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt der Stadt
Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00
€ (Einzelausgabe) bzw. 20,00€ (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung -
beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2003

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat						18.	23.			01.	05.***	10.
Haupt- und Finanzausschuss										08.	26.	
Personalausschuss							28.					08.
Wirtschafts-u. Wohnungsbauförderungs-A.						11.				13.		
Stadtentwicklungsausschuss						04.	02.		17.	15.		03.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales							09.					01.
Kulturausschuss						25.						04.
Paten- und Partnerschaftsausschuss									22.			
Jugendhilfeausschuss							10.				24.	
Ausländerbeirat						12.			18.		27.	
Kinderparlament							08.					
Jugendparlament							15.					

**Verabschiedung Haushalt 2003

***Einbringung Haushalt 2004

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

? . 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: stephanie.heise@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

§ 3

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Jahr 2003 vom 26.05.2003

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt am 09. April 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 109.527.315 Euro

in der Ausgabe auf 109.527.315 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 18.450.115 Euro

in der Ausgabe auf 18.450.115 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

7.974.645 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.484.460 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 145 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse, die im laufenden Jahr vereinnahmt werden gelten in der Regel als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von § 17 Abs.2 Satz 2 GemHVO. Insoweit dürfen sie nur für die entsprechenden Ausgaben verwendet werden. Die Haushaltsstellen werden - auch im lfd. Jahr - durch Haushaltsvermerk 1 gekennzeichnet.

§ 7

1. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
2. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Angestellten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
3. Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Budgetierungsverfahren

Auch in 2003 bleibt es - bis auf die Modelle im **Jugend- und Kulturamt** zunächst - unter folgenden Bedingungen - bei einer auf die **Ausgaben gerichteten Budgetierung**.

- A) Im **Verwaltungshaushalt** sind grundsätzlich zunächst alle Ausgaben innerhalb eines Amtes/Fachbereiches gegenseitig deckungsfähig. Hierzu gehören auch die Buchungsstellen des Sammelnachweises 2.
Im Sammelnachweis 1 - Personalausgaben - ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf den Sammelnachweis 1 beschränkt.

Ausnahmen:

1. Ansätze der Gruppierung 4 - **Personalausgaben** (unter Beachtung der Sonderregelung für die Ansätze des Sammelnachweises 1)
2. Haushaltsstellen mit **Haushaltsvermerk 1**
3. **Ausgabeansätze der Haushaltsstellen**
 - o 0000.6601 "Verfüugungsmittel - Bürgermeister"
 - o 2800.7130 "Umlage Gesamtschule"
 - o 8200.7130 "Umlage VRR"
 - o 9000.8321 "Kreismulage Berufsschule"
 - o 9130.8500 "Allgemeine Deckungsreserve"
 - o 9990.4709 "Deckungsreserve Personalausgaben"
 - o "Innere Verrechnungen"
 - o "Kalkulatorische Kosten"
4. Kostenrechnende Einrichtungen (UA 160, 675, 700, 720, 730 und 750).
Hier gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nur innerhalb der UA.
5. **Haushaltsausgabereiste**

- B) Im **Vermögenshaushalt** sind die Ansätze
- o im Einzelplan 2 (Schulen) innerhalb eines bewirtschaftenden Amtes,
 - o in den übrigen Einzelplänen innerhalb einer

Maßnahme,

- o für die Einzelpläne 6 und 7 insgesamt, soweit es sich um Straßen- und Kanalbaumaßnahmen handelt,
 - o innerhalb des Einzelplanes 9 (allgemeine Finanzwirtschaft) für die Ausgaben der Tilgung gegenseitig deckungsfähig.
- Die Ansätze der Haushaltsstellen 4070.9350 „Verwaltung der Jugendhilfe - Fahrzeuge, Ausrüstung“, 5800.9350 „Öffentliche Grünflächen - Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen“, 6010.9350 „Fachbereich IV/2-Hochbau - Dienstfahrzeuge“, 6300.9350 „Gemeindestraßen - Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen“, 6750.9350 „Straßenreinigung - Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen“, 7000.9351 „Stadtentwässerung-Allgemein - Fahrzeuge“, 7200.9350 „Abfallbeseitigung - Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen“ und 7500.9351 „Friedhöfe - Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen“ sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

C) Zuschussbudgetierung

Im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcen- und Fachverantwortung werden weiterhin die **Zuschussbudgets**

- o **Jugendförderung**
- o **Erziehende Hilfen**
- o **Bücherei**
- o **Musikschule**
- o **Archiv/Museum und**
- o **Kulturelle Veranstaltungen**
- o **Psychologische Beratungsstelle**
- o **Kinderbetreuung und Verwaltung**

unter folgenden Bedingungen geführt:

- a) Die Haushaltsstellen, die in die Zuschussbudgetierung einbezogen werden, stehen nicht mehr für andere Ausgaben des Amtes im Rahmen der allgemeinen Budgetierung zur Verfügung.
- b) Mindereinnahmen verpflichten zu Minderausgaben; Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben (die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln).

Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Ausgaben erfolgt analog der bisherigen Regelungen durch Soll-Übertragung von Seiten der Ämter / Fachbereiche.

- c) Zusätzliche über-/außerplanmäßig bereitgestellte Mittel, die **nicht** durch das Budget finanziert werden, erhöhen das Zuschussbudget **lediglich im Rahmen des tatsächlich benötigten Umfanges**.
- d) Die Personalkosten auf der Basis des Ist-Stellenplanes (einbezogen sind auch die NN-Stellen) **einschließlich** der Sozialversicherung und der Umlage Rheinische Versorgungskasse (durch Prozent-Aufschlag), aber **ohne** die Kosten der Beihilfe sowie der Personalnebenkosten sind Bestandteile des Budgets.
- e) Das Fachamt hat die Möglichkeit, Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen, Überstundenbezahlungen und Einstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

- f) Die Kassenwirksamkeit muß im Haushaltsjahr gegeben sein.
- g) Die Mittel des Vermögenshaushaltes werden in das Zuschuss-Budget mit eingebunden. Ein Transfer von Haushaltsmitteln vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt oder umgekehrt kann aber nur durch eine üpl/apl Genehmigung des Kämmerers erfolgen.
- h) Spenden und zweckgebundene Zuweisungen sind entsprechend dem Zweckbindungsvermerk zu verausgaben und stehen daher im Rahmen der "Zuschussbudgetierung" nicht zur Verfügung.
- i) Ein Verlust/Überschuss wird jeweils zu 80% auf Basis der Ist-Daten der Jahresrechnung vorgetragen.
- j) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
- k) Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- l) Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
- m) Quartalsweise Berichterstattung durch das Fachamt.
- n) Zielvereinbarungen werden im Fachausschuss formuliert.

D) Sollübertragungen

Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Budgetierung erfolgt durch „Soll-Übertragung“. Die Begründungspflicht der Verwaltung wird in Anlehnung an die Regelung der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben dabei auf 5.000 Euro festgeschrieben. Über die Inanspruchnahme der Soll-Übertragungen wird die Verwaltung quartalsweise unterrichten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 79 Abs. 5 GONW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht worden. Mit Datum vom 21.05.2003 hat der Landrat als Untere Staatl. Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 20-3-Le/BL).

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme

im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 240

an folgenden Tagen öffentlich aus:

30.05.2003 - 10.06.2003

Montag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
außerdem

Dienstag und Mittwoch von 8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs.6 Go NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 26.05.03

Günter Scheib

Bürgermeister

2. Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2003

Analog zu § 79 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), liegt der Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2003

im Verwaltungsgebäude Hilden

Am Rathaus 1, Zi. 240

an folgenden Tagen öffentlich aus:

30.05.2003 - 10.06.2003

Montag und Freitag: von 8.00 bis 12.00 Uhr

außerdem

Dienstag und Mittwoch: von 8.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Gemäß § 112 Abs. 3 Satz 3 GONW gilt das Einsichtsrecht in den Beteiligungsbericht für Jedermann.

Hilden, den 26.05.2003

Günter Scheib

Bürgermeister

3. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 09.04.2003 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Am Heidekrug	von der Einfahrt zum Parkplatz der Tennisanlage bis zur Henkenheide und weiter bis zur Stadtgrenze	60; 65;	233, 234, 612, 1273; 1204, 2583;
2	Käthe-Kollwitz-Weg	Kreisführung der Straße	65;	2829;

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453, einzulegen.

Hilden, den 22.05.03
G. Scheib
Bürgermeister

SV-Nr. IV-1-298 Anlage



ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

3. Lieferung von Einrichtungsgegenständen für den Schulneubau Beethovenstr. 32-40 in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung: Teileinrichtung eines Schulneubaues (4 Klassenräume und Nebenräume)
Ausführung der Arbeiten: 36. / 37. KW 2003

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 30.05.2003 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 Euro angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 10 Euro zu zahlen. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/30020 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum **23.06.2003** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter sind bei der Angebotseröffnung nicht zugelassen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
Zahlungen erfolgen gem. § 17 VOL/B.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- < die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Die Bieter sind bis zum 18.07.2003 an ihr Angebot gebunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A) unterliegt.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.